

Weiterbildung bringt Sie weiter!

Abschlussurkunde

Herr



für die erfolgreiche Teilnahme am

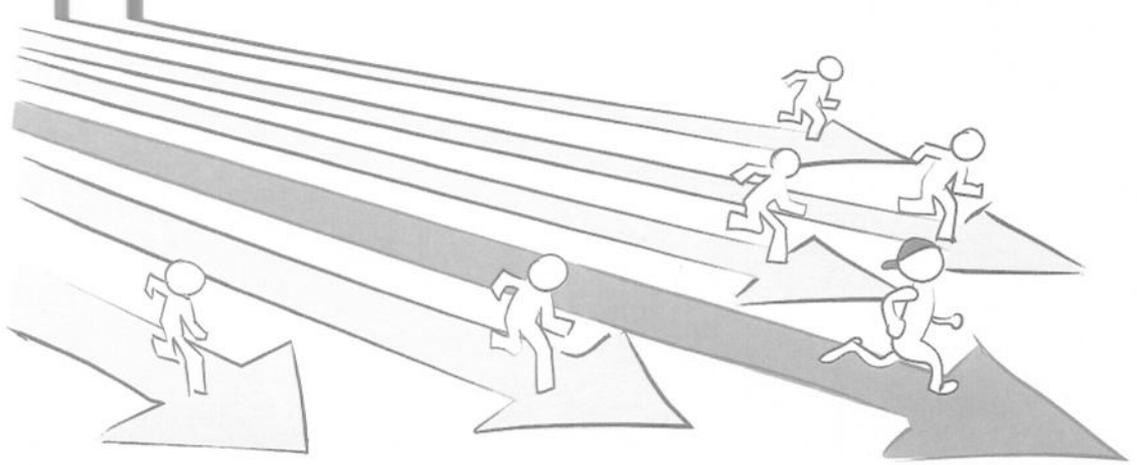
Ausbildungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ zur Vermittlung von Kenntnissen für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Gemäß DGUV Vorschrift 2 des UVT

- Branche Maschinenbau, Teil der BGHM
- Branche Metall, Teil der BGHM
- Branche Hütten- und Walzwerk, Teil der BGHM
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Branche Energie- und Wasserwirtschaft (Teil der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse)

Die Ausbildung erfolgte gemäß Fachaufsichtsschreiben des BMA vom 29.12.1997.





Weiterbildung bringt Sie weiter!

Teilnahmebescheinigung

Herr

über die erfolgreiche Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang zur Vermittlung der für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde

- Ausbildungsstufe III -

Seminartermin: **25.07. - 03.08.2023 in Mülheim an der Ruhr**

zu den folgenden Rahmenthemen

- Schutz vor Absturz aus der Höhe/in die Tiefe
- Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung
- Verkettete und flexible Systeme
- Komplexe Verkehrssituationen
- Brand- und Explosionsschutz
- Arbeiten mit/in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen,
- Arbeiten in Bereichen mit Kontaminationsgefahr,
- Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen,
- Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen.

gemäß DGUV Vorschrift 2 des UVT Branchenverwaltung Metall und Maschinenbau sowie Hütten- und Walzwerk der Berufsgenossenschaft für Holz und Metall, Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft und die Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse.

Die Lernerfolgskontrolle 4 wurde mit Erfolg abgeschlossen.

Der Lehrgang ist von der Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 05.12.2007 als Ausbildungslehrgang gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit i. V. mit § 4 der BGV A2 (Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“) anerkannt worden.